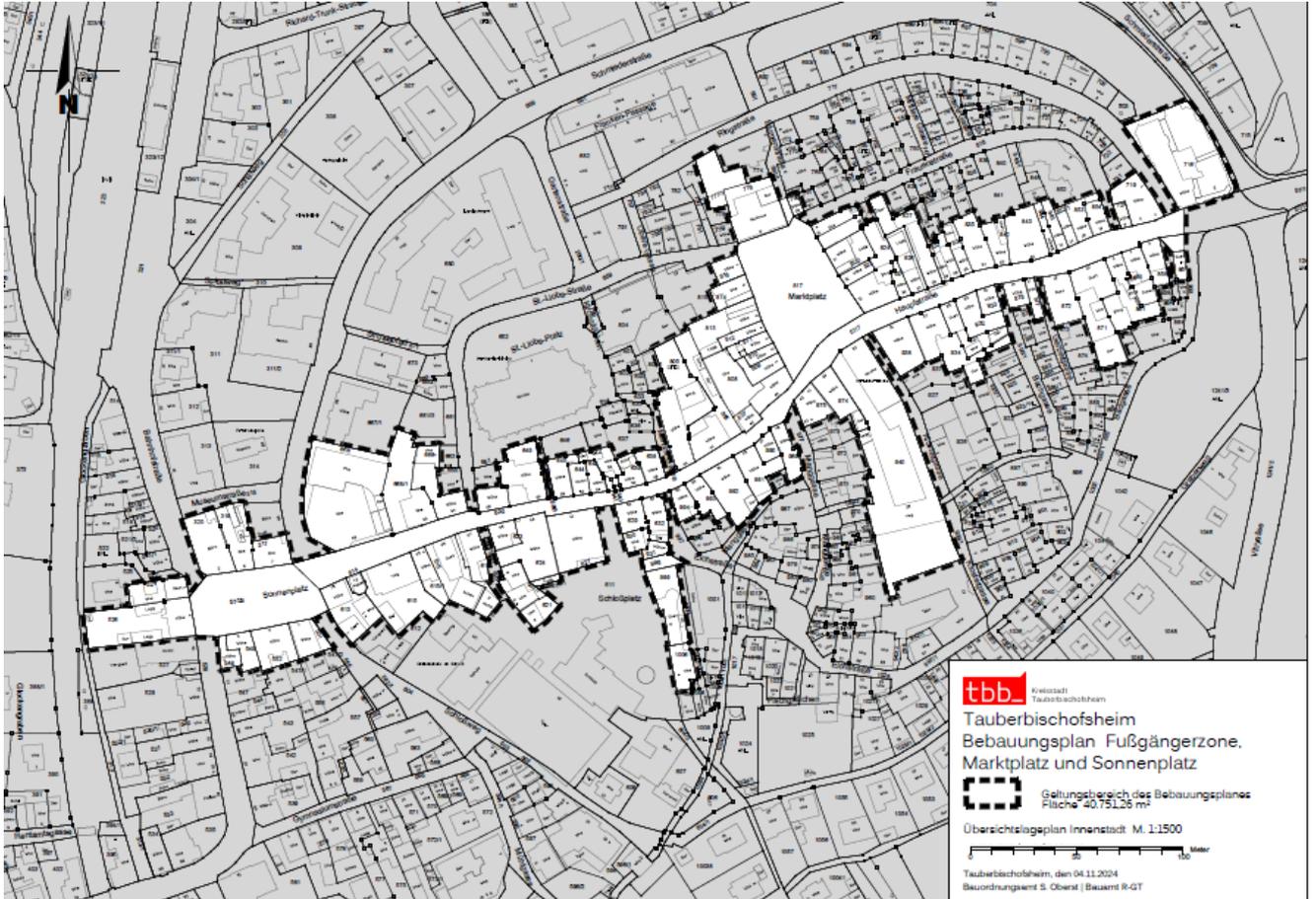


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“, Gemarkung Tauberbischofsheim;

h i e r : Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 28. November 2024 in öffentlicher Sitzung für den Gebietsbereich „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein urbanes Gebiet (MU) im Sinne von § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) beschlossen.
- II. Der Bebauungsplan „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.
- III. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 317, 319, 320, 524, 526, 548, 549, 551, 552, 613, 614, 615, 615/1, 616, 617, 619, 621, 622/1, 623, 624, 627, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 649, 650, 666, 668, 668/1, 629, 630, 631, 632, 776, 768, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 816, 940, 974, 975, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 999, 1006, 716, 719, 720, 819, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 832, 834, 835, 842, 843, 844, 845, 852/1, 853, 854, 855, 858, 860, 861, 871, 872, 877, 878, 931, 932, 933, 934, 938, 817 (Marktplatz), 57/28 (Sonnenplatz), 57/7 z.T. (Hauptstraße), 998 (Schloßplatz), 691/1 z.T. Blumenstraße und 1035 z.T. (Badgasse) der Gemarkung Tauberbischofsheim nach Maßgabe der Abgrenzung in der zeichnerischen Darstellung im Lageplan M 1:1.500 der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 4. November 2024. Der Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan der Stadt Tauberbischofsheim schwarz gestrichelt umrandet abgebildet.



IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die belebten Erdgeschosslagen entlang der angrenzenden Straßenräume der Fußgängerzone (Hauptstraße und Schlossplatz) sowie am Marktplatz und am Sonnenplatz im Geltungsbereich wird ein lebendiger, durch Kunden- und Publikumsverkehr geprägter öffentlicher Raum gestaltet. Durch einen (einfachen) Bebauungsplan sollen die bisherigen Nutzungen abgesichert und künftig zulässige Nutzungen definiert werden. Insbesondere sollen Wohnnutzungen in den Erdgeschosslagen bzw. im ersten Vollgeschoss der Gebäude mit Ausrichtung zur Fußgängerzone (Hauptstraße und Schlossplatz), zum Marktplatz und zum Sonnenplatz, daneben Vergnügungsstätten und Tankstellen ausgeschlossen werden.

V. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit von **Montag, den 16. Dezember 2024 bis einschließlich Freitag, den 10. Januar 2025** auf dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer Nr. 112, zu den üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern. Eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Telefonnummer 09341 / 803-3102 oder per E-Mail unter bauordnungsamt@tauerbischofsheim.de ist möglich.

VI. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 28. November 2024 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 2. Dezember 2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin